

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 137f Abs. 2 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten Organisationen

Vom 20. Februar 2014

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	3
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage von § 137f Abs. 2 SGB V erlässt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Richtlinien zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen. Gemäß § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V sind bei den Entscheidungen des G-BA Stellungnahmen von maßgeblichen Spitzenorganisationen, die die Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie die Interessen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene vertreten, einzubeziehen, soweit deren Belange berührt sind.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Da der Gesetzgeber nicht näher ausführt, durch welche Spitzenorganisationen die Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie sonstiger Leistungserbringer maßgeblich wahrgenommen werden, hat der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß 1. Kapitel § 9 Abs. 1 der Verfahrensordnung (VerfO) zu ermitteln, welche Organisationen als maßgebliche Spitzenorganisationen im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen sind. Nach 1. Kapitel § 9 Abs. 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Um den Kreis potentiell stellungnahmeberechtigter Organisationen zu ermitteln, hat der Gemeinsame Bundesausschuss auf Grundlage des Beschlusses vom 16. Mai 2006 durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger (Nr. 107, S. 4296, vom 09.06.2006) und auf der Internetseite des G-BA zur Meldung innerhalb einer Frist von acht Wochen aufgefordert.

Mit den Beschlüssen vom 10. Mai 2007 und 18. Oktober 2007 wurde der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nach § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V hinsichtlich den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie den für die sonstigen Leistungserbringer auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen festgelegt. Nach 1. Kapitel § 9 Abs. 3 Satz 2 VerfO sind jedoch Nachmeldungen möglich.

Mit Schreiben vom 18. November 2013 meldete sich erstmals die Deutsche Rentenversicherung Bund, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, um auch bei Richtlinien nach § 137f Abs. 2 SGB V im Stimmnahmeverfahren berücksichtigt zu werden. Sie fügte ihrem Schreiben ihre Satzung bei.

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in eigenen Rehabilitationskliniken und unterhält mit einer Vielzahl von Kliniken Verträge zur Erbringung von Leistungen. Die DRV ist in diesem Bereich somit eine der großen bundesweiten Leistungserbringer mit einem deutschlandweiten Netz von 93 eigenen Rehabilitationseinrichtungen. (Vgl. hierzu die Satzung sowie die Internetpräsenz unter

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/02_Rehabilitation/04_reha_einrichtungen/reha_einrichtungen_index_node.html, Zugang am 27.1.2014)

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist daher als maßgebliche Spitzenorganisation im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Beratungsgremium	Datum	Inhalt
UA DMP	22. Januar 2014	Beratung über die Meldung der Deutschen Rentenversicherung Bund als stellungnahmeberechtigte Organisation
Plenum	20. Februar 2014	Beratung über die Meldung der Deutschen Rentenversicherung Bund als stellungnahmeberechtigte Organisation

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2014 einstimmig auf Empfehlung des Unterausschusses DMP beschlossen, die Deutsche Rentenversicherung Bund als stellungnahmeberechtigte Organisation gemäß § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzuerkennen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Beschluss tritt am 20. Februar 2014 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken